

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren auf Erlaß einstweiliger Anordnungen

der P-W aus N

-Antragstellerin und Beschwerdeführerin-

g e g e n

1. O aus N,
2. F aus K

-Antragsgegner und Beschwerdeführer-

sowie g e g e n

B aus N

sowie 5 weitere Mitglieder des Ortsvorstandes N,

-Antragsgegner-

hat das Bundesschiedsgericht am 10. September 1994 ohne mündliche Verhandlung durch seinen Vorsitzenden Müller-Gazurek in Abstimmung mit den gewählten BeisitzerInnen (§ 12 Abs. 2 der Bundesschiedsordnung -BSchO-) beschlossen:

Die Beschwerden der Beteiligten gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 29. August und 5. September 1994 werden als unzulässig verworfen.

I.

Im Lande Nordrhein-Westfalen finden im Herbst Kommunalwahlen statt, die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen und zur Entscheidung über Widersprüche gegen die Zulassung oder Nichtzulassung derselben lief in der jetzt zuende gehenden Woche ab.

Im OV Neuß wurde am 14.3.1994 die Antragstellerin auf Platz 1. der Reserveliste gewählt und am 24.8.94 wieder abgewählt. Sie bestreitet die Wirksamkeit der Abwahl und beantragte am 25.8.94 beim LSchG NRW eine einstweilige Anordnung, um die Nichtigkeit der Abwahl feststellen zu lassen. Nachdem das LSchG diesen Antrag am 28.8.94 abgelehnt hatte, wiederholte die Antragstellerin ihn am 29.8.94 und legte Beschwerde gegen die Ablehnung beim LSchG ein.

Daraufhin erließ das LSchG am 29.8.94 gegenüber den Antragsgegnern O und F die begehrte einstweilige Anordnung, stellte die Nichtigkeit der Abwahl der Antragstellerin fest und verpflichtete die Vertrauensleute O und F gegenüber den Wahlbehörden die Streichung der Antragstellerin von der Reserveliste rückgängig zu machen.

Hiergegen richtet sich die am 1. September vom Beschwerdeführer O beim BSchG eingelegte Beschwerde.

Der Ortsvorstand N hat durch die Antragsgegnerin B und 5 weitere Mitglieder nach Angaben der Antragstellerin beschlossen, der einstweiligen Anordnung des LSchG keine Folge zu leisten, woraufhin letztere am 31.8.94 wiederum im einstweiligen Verfahren Parteiordnungsverfahren gegen die betreffenden Mitglieder des Ortsvorstandes beantragte. Durch Beschluß vom 5. September 1994 lehnte das LSchG den Erlaß einer einstweiligen Anordnung insoweit ab und beraumte Termin zur Güteverhandlung auf den 19.9.94 an. Hiergegen richtet sich die am 6. September beim BSchG erhobene Beschwerde der Antragstellerin und Beschwerdeführerin.

Beide Beschwerdeführer haben es unterlassen, eigentliche Anträge zu stellen.

II.

Die Beschwerden beider Beteiligten gegen die angefochtenen Entscheidungen des LSchG sind unzulässig und waren daher zu verwerfen, ohne daß es dem BSchG möglich war, in der Sache zu entscheiden.

1. Zur Entscheidung über die Beschwerde des Mitglieds O ist das BSchG zuständig (§ 15 Abs. 4 Ziffer 4 Bundessatzung -BS-), so daß sie statthaft ist, sie ist jedoch unzulässig, da es am allgemeinen Rechtsschutzbedürfnis zumindest im einstweiligen Verfahren fehlt.

Schiedsgerichtliche Hilfe kann nur in Anspruch genommen werden, um einen drohenden oder bestehenden Nachteil abzuwenden oder zu beseitigen (allgemeines Rechtsschutzbedürfnis).

Anträge, denen es daran fehlt, sind unzulässig.

Da nunmehr die streitige Liste eingereicht ist und an der Wahl teilnimmt, fehlt es im einstweiligen Rechtsschutzverfahren an einem derartigen schützenswerten Interesse des Beschwerdeführers, er begehrt materiell vielmehr eine abstrakte Rehabilitation durch das BSchG gegenüber der Entscheidung des LSchG. Ob es daran, nachdem das Verfahren materiell in der Hauptsache durch Fristablauf erledigt ist, ein Feststellungsinteresse gibt - wofür einiges spricht - kann nicht Gegenstand des Verfahrens des *einstweiligen* Rechtsschutzes sein. Der Beschwerdeführer müßte hierfür ein ordentliches Verfahren betreiben.

2. Der Antrag eines einzelnen Mitglieds auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens ist selbst im Hauptverfahren streitig, auf jeden Fall im einstweiligen Verfahren nicht gegeben.

Daran ändert auch nichts, daß die von der Antragstellerin behauptete Nichtausführung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen durch Ordnungsmaßnahmen zu belegenden Verstoß gegen die innerparteiliche Ordnung darstellt.

Das BSchG hat bereits in dem Verfahren J u.a. gegen C u.a. 7/92 am 25.2.93 bestandskräftig festgestellt, daß lediglich Parteiorgane im Parteiordnungsverfahren antragsberechtigt sind, nicht jedoch einzelne Mitglieder.

Selbst wenn dieses juristisch zwingende und politisch sinnvolle Ergebnis durch die nachfolgende Änderung der Landesschiedsordnung für Ordnungsmaßnahmen unterhalb des Anschlusses (für diesen nämlich sind auf jeden Fall nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Landessatzung NRW weiterhin nur Parteiorgane antragsberechtigt) aufgehoben sein sollte, was hier - noch - nicht zu entscheiden ist, so scheidet doch auf jeden Fall ein einstweiliges Verfahren nach § 8 Abs. 1 der LSchO NRW aus. Dort ist eindeutig geregelt, daß es im Parteiordnungsverfahren keine einstweiligen Anordnungen gibt. Dafür regelt § 10 Abs. 5 Satz 4 Parteiengesetz i.V.m. § 16 Abs. 4 BS, wie in dringenden Fällen in Parteiordnungsangelegenheiten zu verfahren ist. Auch danach ist ein Einzelmitglied nicht antragsberechtigt.

Für beide Beschwerden gilt zusätzlich, daß es sich um Beschwerden gegen Entscheidungen des LSchG ohne vorherige mündliche Verhandlung gem. § 8 Ziffer 4 Satz 1 der LSchO NRW handelt. Dagegen ist zunächst Beschwerde an das LSchG gegeben (§ 8 Ziffer 4 Sätze 1 und 4 LSchO NRW), so daß noch keine endgültige Entscheidung des LSchG mit der Folge vorliegt, daß dem BSchG ein Tätigwerden durch § 16 Ziffer 1 BS verwehrt ist.